
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 39

Samstag, den 14. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite 212	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2020
		- Bekanntmachung über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann
		Bekanntmachung des Jahresabschluss 2018 der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
		Bekanntmachung über Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen durch den Geologischen Dienst NRW
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 217-220)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 213	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung am 16.12.2019
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
Seite 214/215	VHS-ZVB Hilden-Haas	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Seite 216	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Bekanntmachung der Satzungsänderung vom 12.12.2019
Seite 217-220	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2020****Bekanntmachung über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen 2020 am

**Montag, dem 20.01.2020, um 15:00 Uhr
im Kreishaus, CDU-Fraktionszimmer, 1.011,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,**

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Tagesordnung:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers
3. Einteilung des Wahlgebietes in 33 Kreiswahlbezirke

Mettmann, den 09. Dezember 2019

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter


Martin M. Richter

**Bekanntmachung
der WFB Werkstätten
des Kreises Mettmann GmbH
Jahresabschluss 2018**

Die Gesellschafterversammlung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH hat am 08.07.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 688.855,86 € wird mit einem Anteil von 588.855,86 € der Gewinnrücklage und zu einem Anteil von 100.000,00 € der Arbeitsentgeltrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfungsgesellschaft, Gummert & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Blumenstraße 55, 42549 Velbert hat mit Datum vom 30.04.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres im Hause der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Kronprinzstraße 39, 40764 Langenfeld zur Einsichtnahme aus.

Langenfeld, den 04. Dezember 2019

ppa. Astrid Reeh
Kaufmännische Leitung
WFB Werkstätten
des Kreises Mettmann GmbH

**Bekanntmachung
über Radon-Bodenluftmessungen
in Nordrhein-Westfalen durch den
Geologischen Dienst NRW**

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum: Oktober 2019 – August 2020

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrlSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu entnehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma (Sachverständigenbüro für Umweltanalytik und Baubiologie Dr. Thomas Haumann, Essen) bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de

02151/897-239

Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de

02151/897-443

Mettmann, den 09. Dezember 2019

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde
Im Auftrag
Schneeweiß

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 217-220**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. 3000079644 und Nr. 3002149684

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2019

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3001055676, 3001697188 und 3002185258 der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2019

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr.: 3031090206

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 03. Dezember 2019

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Zweckverbände**Bekanntmachung des
Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath****Einladung zur Sitzung
der VHS-Verbandsversammlung**

Datum: **Montag, den 16. Dezember 2019**
Uhrzeit: **17:00 Uhr**
Ort: **Rathaus der Stadt Wülfrath, Ratssaal
Erdgeschoss, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath**

Tagesordnung**A Öffentlicher Teil**

1. Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Niederschrift
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Jahresabschluss 2018
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020
5. Beratung und Beschlussfassung über das Programm 1. Halbjahr 2020
6. Mitteilungen und Anfragen
 - Sitzungstermine 2020
7. Verschiedenes

B Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Verschiedenes

Mettmann, den 04. Dezember 2019

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Haushaltssatzung
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas
für das Haushaltsjahr 2020**

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 08.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	1.942.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	1.942.000,-- EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.892.000,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.887.600,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
--	----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.000,-- EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
---	----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 687.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 444.183,-- EUR, auf die Stadt Haas 242.817,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2018 nach Fortschreibung von IT NRW.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

1. Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
2. Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

¹ Ohne interne Leistungsverrechnung

**Bekanntmachung der Satzung
für die
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert mit dem Sitz in Velbert ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse H R V“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert.

**§ 3
Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat und
- b) der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 17 weiteren Mitgliedern
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied noch ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 des Sparkassengesetzes an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz NRW ist das Gebiet des Trägers und der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Wuppertal.

**§ 8
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes am 24.11.2009 beschlossene Satzung¹ außer Kraft.

Siegel der
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
gem. § 1 Abs. 4 der
vorstehenden Satzung:



¹ Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.02.2010

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

in der Sitzung am 12.11.2019 beschlossene Satzung für die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert wurde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 06.12.2019 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 12. Dezember 2019

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Schölzel



(Siegel)